

Parlamentarischer Vorstoss

2023/170

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Unabhängige Psychologische Beratung
Urheber/in:	Miriam Locher
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Bammatter, Boerlin, Cucè, Heger, Jansen, Jaun, Kaufmann Urs, Kirchmayr Jan, Koller, Maag-Streit, Meschberger, Noack, Roth, Schürch, Strüby-Schaub, Wicker-Hägeli, Winter, Wyss
Eingereicht am:	30. März 2023
Dringlichkeit:	—

Diverse Studien wie beispielsweise die CSS-Gesundheitsstudie 2022 zeigen auf, dass der Anteil der Personen mit einer guten psychischen Verfassung stetig sinkt. Mentale Gesundheitsprobleme wie Depressionen, Angstzustände oder Burnout häufen sich. Einer der oft angefügten Faktoren ist die berufliche Belastung. Psychisch belastende Einflüsse können Mehrfachbelastungen, fehlende Entwicklungsmöglichkeiten, mangelnde Wertschätzung, fehlendes Sinnerleben, dauernde Erreichbarkeit oder Angst vor Jobverlust sein.

Immer mehr Unternehmen sind daher bemüht, nicht nur die körperliche Gesundheit ihrer Angestellten, sondern auch die mentale Gesundheit zu beachten, denn der Berufsalltag nimmt einen grossen Teil der Lebenszeit ein. Daher ist es essenziell, dass ein Umfeld vorhanden ist, welches eine Stressbewältigung ermöglicht. Dabei gibt es verschiedene Berufsgruppen mit unterschiedlich belastenden Situationen. Auf Ebene des Kantons liegen diese beispielsweise im Bereich der Polizei. Das Bewältigen von Stress erfordert manchmal auch eine psychologische Beratung. Diese ist nicht in allen Polizeikorps gleich geregelt. In der Stadtpolizei Zürich existiert ein institutionalisierter Dienst. Die Kantonspolizei St. Gallen arbeitet häufig mit Arbeitskollegen der Beamten und zusätzlich wird ein externer und anonymer psychologischer Dienst angeboten. Eine externe Stelle macht auch deshalb Sinn, weil eine psychologische Beratung vermeintlich auch Auswirkung auf die Karriere haben kann.

Die Angst, dass sich eine Therapie- oder Beratungssitzung auf ihre berufliche Laufbahn auswirken könnte, hindert Angestellte mitunter daran, sich unterstützen zu lassen. Und dies, obwohl die psychische Gesundheit die Basis der Gesundheit ist und sie mit dafür sorgt, dass Menschen ihren Beruf zur Zufriedenheit ausüben können, dass sie sich wohl fühlen, entwickeln und am sozialen Leben teilhaben können. Im Gegensatz zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, der eine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers ist, ist die Gesundheitsförderung keine eigentliche gesetzliche Verpflichtung, sondern wird unter dem Gesundheitsschutz mitgemeint. Dieser Gesundheitsschutz soll Beeinträchtigungen der psychischen, physischen und sozialen Gesundheit vorbeugen und so-

mit dazu beitragen, dass die Angestellten ihren Aufgaben nachkommen können. Aus den oben erwähnten Gründen gibt es auch immer mehr Gemeinden, die diese Überlegungen in ihre Präventionsarbeit miteinfließen lassen und die ihren Angestellten aus diesem Grund eine externe psychologische Beratung ermöglichen.

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen und zu berichten, inwiefern eine unabhängige externe psychologische Beratung für Angestellte des Kantons geschaffen werden kann. Des Weiteren ist zu prüfen, ob allfällige Dienste aus der «Corona-Zeit» reaktiviert werden könnten. Auch sollen auch Best-practice Beispiele aus anderen Kantonen miteinbezogen werden. Sollte ein entsprechender Dienst aus Sicht des Regierungsrates Sinn machen, ist einzubeziehen, ob ein Vertrag ausgehandelt werden kann, der auch ein Anschliessen von Gemeinde-Mitarbeitenden ermöglicht.